

RS OGH 1991/6/26 3Ob41/91, 7Ob129/12i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.1991

Norm

EO §349 C

Rechtssatz

Das Ansinnen, auch eine beendete Exekution müsse aufgeschoben werden, um den Vermieter an einer Neuvermietung zu hindern, ist unberechtigt, weil nur bevorstehende Exekutionsschritte aufgeschoben werden können, ein Anspruch auf Verschaffung des rechtswidrig entzogenen Bestandgegenstandes jedoch nicht im Räumungsexekutionsverfahren durchgesetzt werden kann. Nach Beendigung der Exekution kommt auch eine Exekutionseinstellung nicht mehr in Betracht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 41/91
Entscheidungstext OGH 26.06.1991 3 Ob 41/91
- 7 Ob 129/12i
Entscheidungstext OGH 17.10.2012 7 Ob 129/12i
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0004448

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>